KRITERIENKATALOG BEITRAG+ RE



Dieser Kriterienkatalog des EE-Standards basiert auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Umgang mit Emissionsgutschriften, ergänzende Anforderungen des TÜV NORD CERT Standards TN-CC 020 sowie der ISO-Norm 14068-2026.

EE-STANDARD
FÜR ERNEUERBARE ENERGIELÖSUNGEN

Version 2.1 10/2026

Kriterienkatalog BEITRAG+ RE gemäß EE-Standard

Version 2.1 10/2026

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel und Zielsetzung 1
1.1 Erneuerbare Energien-Standard 1
1.2 Zweck des Siegels 1
1.3 Grundlage der Kriterien 1
1.4 Aktualität der Kriterien 1
2 Definitionen 2
2.1 Emissionsgutschriften 2
2.2 Projekte zum Bau und/oder Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen 2
2.3 Stilllegung 2
2.4 Jahreskennung 2
2.5 Zertifizierungsstandard 3
2.6 Qualitätsanforderungen 3
2.7 Zertifizierungssystem 3
2.8 Emissionsberechnung 3
2.9 Zertifizierungsgegenstand 3
2.10 Unabhängige Prüfstelle 3
2.11 Akkreditierte Dienstleister 3
3 Leitfaden, Anwendungsbereich und Zeitraum 4
4 Qualitätsanforderungen BEITRAG+ RE 4
4.1 Allgemeine Anforderungen 4
4.1.1 Beschaffungs- und Stilllegungsvorgaben 4
4.1.2 Feste Bezugsgrößen und Verifizierung 4
4.2 Projektanforderungen 5
4.3 Anforderungen an die Emissionsgutschriften 5
4.4 Zulässige Standards 5
4.4.1 VCS 5
4.4.2 Gold Standard 5
4.5 Anforderungen an Vorlieferanten von Emissionsgutschriften 6
4.6 Weitere Anforderungen 6
4.7 BEITRAG+ RE 6
4.7.1 Förderfähige Themenbereiche 7
4.7.2 Umsetzung und Nachweis der Fördermittelverwendung 7
4.8 Zusatzoption REGIO WALD 8
5 Anforderungen an den Siegelnehmer 9
6 Anforderungen an den Siegelgeber 9

7 Datenmanagement und Nachweisführung 9
7.1 Datenerfassung 10
7.2 Belege 11
8 Audit- und Zertifizierungsverfahren 11
8.1 Erstprüfung 11
8.2 Jährliche Überwachung 11
8.3 Abschlussprüfung 12
8.4 Stichprobenprüfungen 12
8.5 Sanktionen bei Verstößen 12
8.6 Beschwerden und Hinweise 12
9 Siegelvergabe und Siegelentzug 12
10 Kommunikationsanforderungen 13
11 Fragen und Hinweise zum Kriterienkatalog 14

Kriterienkatalog BEITRAG+ RE gemäß EE-Standard

Version 2.1 10/2026

Versionsverlauf

Datum	Version	Beschreibung
24.09.2026	2.0	
23.10.2026	2.1	Anpassung an die aktualisierte ISO-Norm 14068-2026 (Aktualisierung der Versionsnummer).

Kriterienkatalog BEITRAG+ RE gemäß EE-Standard

Version 2.1 10/2026

1 Präambel und Zielsetzung

1.1 Erneuerbare Energien-Standard

Der Erneuerbare Energien-Standard (EE-Standard) ist ein Zertifizierungssystem im Bereich erneuerbarer Energien und Herausgeber anerkannter Siegel. Das Zertifizierungssystem wurde unter Berücksichtigung der für Nachhaltigkeitssiegel maßgeblichen Anforderungen des UWG sowie der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben entwickelt und wird regelmäßig auf rechtlichen, fachlichen und verfahrensbezogenen Anpassungsbedarf überprüft. Auf dieser Grundlage werden die korrekte Stilllegung bzw. Entwertung von Voluntary Emission Reductions (kurz VER, nachfolgend auch Emissionsgutschriften) bzw. Ökostrom-Herkunftsnachweisen (HKN) gemäß anerkannten Qualitätsstandards im Abgleich mit verifizierten Absatz- und Verbrauchsmengen geprüft und die Siegel vergeben. Die vergebenen Siegel dienen der Kennzeichnung von Produkten auf Basis von Herkunftsnachweisen für Ökostrom sowie der freiwilligen Förderung erneuerbarer Energien durch qualitätsgesicherte Emissionsgutschriften. Ihre Vergabe und Nutzung erfolgen ausschließlich auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Kriterienkataloge.

1.2 Zweck des Siegels

Das BEITRAG+-Siegel kennzeichnet einen nachweislich geleisteten finanziellen Beitrag zum Bau und/oder Betrieb weltweiter Erneuerbarer-Energien-Projekte. Der Beitrag erfolgt durch den Erwerb und die Stilllegung qualitätsgesicherter Emissionsgutschriften aus entsprechenden Erneuerbare-Energien-Projekten. Ziel des Siegels und dieses Kriterienkatalogs ist es, Transparenz über den finanziellen Beitrag, seine Verwendung und die Einhaltung der veröffentlichten Anforderungen des EE-Standards zu schaffen und Verbraucherinnen und Verbrauchern eine verlässliche Orientierung bei der Einordnung gekennzeichneter Produkte zu bieten.

1.3 Grundlage der Kriterien

Der Kriterienkatalog gilt in seiner aktuellen Fassung als Anlage zum Siegelnutzungsvertrag und ist Bestandteil des Zertifizierungssystems.

Die öffentlich zugänglichen Kriterien beruhen auf fachlich anerkannten und überprüfbaren Anforderungen. Sie berücksichtigen insbesondere einschlägige Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Umgang mit Emissionsgutschriften, ergänzende Anforderungen des TÜV NORD CERT Standards TN-CC 020 sowie der ISO-Norm 14068-2026. Sie wurden unter Einbindung fachkundiger Personen und Institutionen entwickelt; ihre Sachgerechtigkeit, Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit werden jährlich von einer unabhängigen Prüfstelle bewertet.

1.4 Aktualität der Kriterien

Für Zertifizierungen ist die jeweils maßgebliche Fassung des BEITRAG+-Kriterienkatalogs anzuwenden. Änderungen des Kriterienkatalogs werden unter Angabe einer neuen Versionsnummer, des Veröffentlichungsdatums, des Inkrafttretens und der wesentlichen Änderungsinhalte öffentlich bekannt gemacht. Soweit kein zwingender rechtlicher oder fachlicher Grund eine sofortige Anwendung erfordert, treten Änderungen frühestens nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft.

Bestehende Zertifizierungen bleiben grundsätzlich bis zum Ende ihres bestätigten Zertifizierungszeitraums nach geltender Fassung (zum Zeitpunkt der Freigabe) wirksam. Der Siegelgeber kann jedoch eine frühere Anpassung oder außerordentliche Neubewertung verlangen, wenn Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, anerkannter Standards, zugelassener Emissionsgutschriften oder Projekte, wesentliche neue Erkenntnisse, erhebliche Integritäts- oder Doppelzählungsrisiken oder Änderungen des Zertifizierungsgegenstands die Aussagekraft, Rechtmäßigkeit oder Glaubwürdigkeit der Zertifizierung berühren. Das Ergebnis kann zusätzliche Nachweise, Korrekturmaßnahmen, eine Anpassung der Siegelnutzung oder Kommunikation sowie die Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Zertifizierung erforderlich machen.

2 Definitionen

2.1 Emissionsgutschriften

Emissionsgutschriften (Voluntary Emission Reduction/VER) sind handelbare und eindeutig registrierte Einheiten, die jeweils eine nach anerkannten Standards nachgewiesene Vermeidung oder Reduktion von einer Tonne CO_2-Äquivalent (CO_2e) durch ein Klimaschutzprojekt verkörpern.

2.2 Projekte zum Bau und/oder Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen

Projekte zum Bau und/oder Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind nach einem anerkannten Zertifizierungsstandard, insbesondere VCS oder Gold Standard, geplante, umgesetzte und überwachte Maßnahmen, die nachweisbar Treibhausgasemissionen vermeiden oder reduzieren. Die erzielte Emissionswirkung wird nach den Vorgaben des jeweiligen Standards quantifiziert, unabhängig verifiziert und durch registrierte Emissionsgutschriften dokumentiert. Im Rahmen des BEITRAG+-Siegels werden solche Projekte durch den Erwerb und die Stilllegung der ihnen zugeordneten Emissionsgutschriften finanziell unterstützt.

Die finanzielle Unterstützung von Projekten zum Bau und/oder Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann unter anderem Finanzierungslücken schließen, die aus fehlenden Förderprogrammen oder ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entstehen.

2.3 Stilllegung

Stilllegung bezeichnet die dauerhafte und unwiderrufliche Ausbuchung einer Emissionsgutschrift aus einem anerkannten Register, sodass sie nicht erneut übertragen, verwendet oder angerechnet werden kann. Sie dokumentiert die freiwillige finanzielle Unterstützung des zugrunde liegenden Klimaschutzprojekts und verhindert eine Doppelverwendung. Sie darf nicht als Ersatz für die Vermeidung oder Reduktion eigener Treibhausgasemissionen dargestellt werden.

2.4 Jahreskennung

Jahreskennung (Englisch: Vintage) bezeichnet bei einer Emissionsgutschrift den Zeitraum beziehungsweise das Kalenderjahr, in dem die zugrunde liegende Emissionsminderung oder -vermeidung tatsächlich erzielt wurde; es ist vom Zeitpunkt der Ausstellung und der Stilllegung der Emissionsgutschrift zu unterscheiden.

2.5 Zertifizierungsstandard

Zertifizierungsstandard bezeichnet im Sinne dieses Kriterienkatalogs ein verbindliches Regelwerk, dessen Gegenstand die Quantifizierung, Buchung, Verifizierung und Stilllegung von Emissionsgutschriften und die Überprüfung eines Siegelvergabeverfahrens nach vorgegebenen Kriterien ist.

2.6 Qualitätsanforderungen

Qualitätsanforderungen sind die in Kapitel 4 festgelegten Anforderungen an die für BEITRAG+ eingesetzten Emissionsgutschriften und die zugrunde liegenden Projekte.

2.7 Zertifizierungssystem

Das BEITRAG+-Zertifizierungssystem ist ein freiwilliges, regelgebundenes Verfahren, das Unternehmen bei erfüllten Anwendungs- und Eignungsvoraussetzungen zu transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht. Seine über gesetzliche Mindestvorgaben hinausgehenden Kriterien werden vom Siegelgeber dokumentiert festgelegt und fortentwickelt; einzelne Siegelnehmer können sie weder bestimmen noch ändern.

2.8 Emissionsberechnung

Emissionsberechnung bezeichnet die nach einer anerkannten Methode quantifizierte Gesamtsumme der einem Produkt, Unternehmen oder sonstigen Zertifizierungsgegenstand innerhalb festgelegter Systemgrenzen zurechenbaren Treibhausgasemissionen, ausgedrückt in CO_2-Äquivalenten (CO_2e).

2.9 Zertifizierungsgegenstand

Zertifizierungsgegenstand ist die ordnungsgemäße und nachvollziehbare Beschaffung sowie die Stilllegung von qualitätsgesicherten Emissionsgutschriften sowie die Einhaltung der hierfür maßgeblichen Anforderungen dieses Kriterienkatalogs. Sofern eine Zuordnung einer festen Bezugsgröße gemäß Kapitel 4.1.2 erfolgt, wird ein Abgleich zwischen prognostizierten und tatsächlichen Emissionsmengen durchgeführt.

2.10 Unabhängige Prüfstelle

Unabhängige Prüfstelle ist eine fachkundige, unparteiische sowie organisatorisch und wirtschaftlich unabhängige Stelle, die die Einhaltung dieses Kriterienkatalogs nach einer dokumentierten Prüfmethodik kontrolliert.

2.11 Akkreditierte Dienstleister

Der Siegelgeber kann Dienstleister akkreditieren, die für den Siegelnehmer sämtliche Aufgaben in Vorbereitung auf die Siegelerteilung, Umsetzung und Nachweisführung übernehmen. Akkreditierte Dienstleister durchlaufen einen gesonderten Aufnahmeprozess.

3 Leitfaden, Anwendungsbereich und Zeitraum

BEITRAG+ steht Unternehmen für Produkte oder betriebliche Aktivitäten mit technisch, wirtschaftlich oder infrastrukturell noch nicht vermeidbaren Restemissionen offen. Es kann als ergänzende Maßnahme zur Unterstützung der Energiewende genutzt werden, ersetzt jedoch weder die Vermeidung noch die Reduktion von Treibhausgasemissionen.

BEITRAG+ kann sowohl für Anwendungsbereiche mit rechnerischer Grundlage als auch für freiwillige zusätzliche Leistungen ohne konkrete Bezugsgröße genutzt werden. Im ersten Fall erfolgt die Zuordnung des finanziellen Beitrags auf Basis einer definierten rechnerischen Bezugsgröße. Im zweiten Fall erfolgt die Förderung unabhängig von einer konkreten, berechneten Emissionsmenge. Die gewählte Ausgestaltung ist transparent darzustellen und entsprechend zu kommunizieren. Insbesondere die Nutzung des Siegels muss entsprechend angepasst werden.

Der Zertifizierungszeitraum von BEITRAG+ bezeichnet das jeweilige Berichtsjahr, für das die ordnungsgemäße Erfassung und Zuordnung der relevanten Emissionen sowie die korrekte Buchung, Verwendung und Stilllegung der zugehörigen Emissionsgutschriften geprüft werden.

Abweichende Zeiträume können festgelegt werden. Eine rückwirkende Zertifizierung und Zertifikatsausstellung ist zulässig, wenn die erforderlichen Emissionsgutschriften stillgelegt und die Stilllegung unabhängig geprüft wurden.

Das Zertifizierungssystem dokumentiert und zertifiziert drei Zeiträume: das vorhergehende, das aktuelle und das folgende Berichtsjahr. Die jährliche Überprüfung durch eine unabhängige Prüfstelle betrachtet das vorhergehende Berichtsjahr.

4 Qualitätsanforderungen BEITRAG+ RE

Im Folgenden werden die Kriterien zum EE-Standard BEITRAG+ RE beschrieben.

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Beschaffungs- und Stilllegungsvorgaben

Voraussetzung für das BEITRAG+ RE-Siegel ist die Beschaffung und Stilllegung von Emissionsgutschriften beziehungsweise Voluntary Emission Reductions (VER), die sämtliche Qualitäts- und Nachweiskriterien dieses Katalogs erfüllen.

4.1.2 Feste Bezugsgrößen und Verifizierung

BEITRAG+ kann ohne konkrete emissionsbezogene Bezugsgröße für einen freiwilligen finanziellen Beitrag genutzt werden. Wird eine feste emissionsbezogene Bezugsgröße gewählt, dient sie ausschließlich der nachvollziehbaren Bemessung des finanziellen Beitrags. Sie darf nicht als Aussage über eine Vermeidung, Reduktion, Neutralisierung, Kompensation oder sonstige Verbesserung der Umweltleistung des Zertifizierungsgegenstands verwendet oder verstanden werden.

Die zugrunde liegende Emissionsberechnung ist vom Siegelnehmer vollständig, nachvollziehbar und prüffähig zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens den Zertifizierungsgegenstand, den Berichtszeitraum, die einbezogenen Umrechnungs- und Emissionsfaktoren sowie die verwendeten Datenquellen umfassen.

Vorläufige Berechnungen sind nach Ablauf des Zertifizierungszeitraums anhand der tatsächlich angefallenen Absatz-, Verbrauchs- oder Aktivitätsdaten abschließend abzurechnen und zu verifizieren.

4.2 Projektanforderungen

Für BEITRAG+ sind ausschließlich Emissionsgutschriften aus ausgewählten und qualitätsgeprüften Projekten zugelassen, die der Erzeugung und dem Ausbau erneuerbarer Energien in den Bereichen Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft einschließlich Gezeitenkraftwerken, nachhaltige Biomasse sowie Methangasvermeidung dienen.

Die Projektauswahl erfolgt anhand dokumentierter Qualitätskriterien. Nicht zugelassen sind ausdrücklich Emissionsgutschriften aus Ex-ante-, REDD+- und Large-Scale-CDM-Projekten.

Die Projekte müssen nach einer für den jeweiligen Projekttyp zugelassenen Methodik entwickelt werden und diesbezüglich gemäß den unter Kapitel 4.4 zugelassenen Projektstandards zertifiziert sein.

4.3 Anforderungen an die Emissionsgutschriften

Emissionsgutschriften müssen aus registrierten Projekten der gemäß Kapitel 4.4 zulässigen Zertifizierungsstandards stammen. Auswahl und Verwendung der Emissionsgutschriften müssen den Anforderungen der ISO-Norm 14068-2026, Kapitel 11, entsprechen. Projektstatus, Monitoring, Ausgabe und Übertragung sind in einem öffentlichen Register transparent und rückverfolgbar zu dokumentieren. Jede Gutschrift muss eine Tonne CO_2e verkörpern und eindeutig identifizierbar sein. Die Stilllegung erfolgt gemäß Kapitel 2.3. Der Stilllegungsnachweis muss Einheiten, Zeitpunkt, Zweck und/oder Begünstigten eindeutig ausweisen oder systemisch nachvollziehbar sein. Zu Beginn des Berichtsjahres darf die Jahreskennung höchstens fünf Jahre zurückliegen; die Stilllegung muss spätestens zum 31.10. des Folgejahres im zuständigen Register des zugelassenen Standards erfolgen.

4.4 Zulässige Standards

Für den finanziellen Beitrag werden ausschließlich Emissionsgutschriften und Projekttypen anerkannt, die nach dem Verified Carbon Standard (VCS) und/oder dem Gold Standard (GS) zertifiziert sind und die nachfolgend aufgeführten Qualitätsanforderungen und Einschränkungen erfüllen:

4.4.1 VCS

Für VCS-Projekte gelten ergänzend die jeweils anwendbare VCS-Methodik und die Programmregeln von Verra. Zulässig sind ausschließlich verifizierte Verified Carbon Units (VCUs); Risiken der Nichtdauerhaftigkeit sind nach den VCS-Vorgaben zu berücksichtigen. Umwelt- oder Sozialnutzen sind projektspezifisch nachzuweisen und dürfen nicht pauschal unterstellt werden.

4.4.2 Gold Standard

Für Gold Standard-Projekte gelten ergänzend die jeweils anwendbaren Anforderungen und Methoden des „Gold Standard for the Global Goals“. Zulässig sind ausschließlich durch den Gold Standard verifizierte Emissionsgutschriften. Schutzvorkehrungen, Beteiligung betroffener

Interessengruppen und Beiträge zu mindestens drei Zielen für nachhaltige Entwicklung sind projektspezifisch nachzuweisen.

4.5 Anforderungen an Vorlieferanten von Emissionsgutschriften

Zur Sicherstellung einer verlässlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Beschaffung bewertet der Siegelgeber die eingesetzten Vorlieferanten von Emissionsgutschriften anhand dokumentierter, objektiver und einheitlich angewendeter Kriterien. Die Prüfung dient der Nachvollziehbarkeit der Beschaffungs- und Lieferkette sowie der Integrität der eingesetzten Emissionsgutschriften.
Die Bewertung umfasst insbesondere:

- Liste der bestehenden Vorlieferanten,
- Übersicht der getätigten und geplanten Beschaffungen für das Berichtsjahr,
- genutzte Vertragsmuster für die Beschaffung von Emissionsgutschriften.

Diese Informationen sind vom Siegelnehmer zum Erstaudit dem Siegelgeber in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Vertrauliche Informationen wie unter anderem Preise und Ansprechpartner sind hierbei vom Siegelnehmer unkenntlich zu machen.

4.6 Weitere Anforderungen

Die den eingesetzten Emissionsgutschriften zugrunde liegenden Minderungen müssen zusätzlich, realisiert, messbar, dauerhaft wirksam, konservativ quantifiziert und unabhängig validiert und verifiziert sein. Maßgeblich sind die jeweils anwendbaren Anforderungen der zugelassenen Projektzertifizierungsstandards gemäß Kapitel 4.4.1 und 4.4.2 sowie die Grundsätze und Definitionen der ISO-Norm 14068-2026, Kapitel 11.2. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird durch die zugrunde liegenden Projektzertifizierungsstandards und deren Prüfverfahren sichergestellt.

4.7 BEITRAG+ RE

BEITRAG+ RE setzt die vollständige Erfüllung der Anforderungen von BEITRAG+ voraus und umfasst zusätzlich die finanzielle Unterstützung geeigneter regionaler Projekte. Hierfür sind je im Rahmen von BEITRAG+ RE verifizierter Tonne CO_2e mindestens 1,00 Euro in ein vom Siegelnehmer ausgewähltes und nach diesem Kriterienkatalog zulässiges Fördervorhaben zu investieren. Die Fördervorhaben müssen die nachfolgenden thematischen und dokumentarischen Anforderungen erfüllen.

Für BEITRAG+ RE sind ergänzend zu Kapitel 8 die Berechnung und Verwendung der Fördermittel sowie die Eignung, Auswahl und regionale Zuordnung der Vorhaben nachzuweisen.

Förderfähig sind regionale Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien; vorrangiges Auswahlkriterium ist eine nachweisliche CO_2-Einsparung. Die Umsetzung muss am Firmensitz des Siegelnehmers, im zugehörigen oder in einem benachbarten Landkreis erfolgen. Die voraussichtliche Gesamtsumme ist vorab anhand des Zertifizierungsvolumens und der in diesem Abschnitt festgelegten Investitionsverpflichtung zu ermitteln.

4.7.1 Förderfähige Themenbereiche

- Ausbau regenerativer Stromerzeugungsanlagen und sonstiger Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Beteiligungen an Solar-, Wind- oder Wasserkraftanlagen einschließlich Neubau, Repowering und Bürgerbeteiligungsmodellen.
- Investitionen in Zukunftstechnologien, insbesondere Hybridkraftwerke, Speichertechnologien und lokale Smart Grids.
- Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere LED-Umrüstung, Gebäudesanierung, Wärmedämmung, Fensterisolierung, neue Heizsysteme und intelligente Steuerungssysteme für Strom und Wärme.
- Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung, insbesondere Wärmepumpen, Solarthermieanlagen, die Umstellung von Erdgas auf grünen Wasserstoff und die Nutzung von Abwärme.
- Ausbau der Elektromobilität, insbesondere durch mit Ökostrom betriebene Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur.
- Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere Projekte zur Pflanzung und nachhaltigen Pflege von Bäumen sowie zum Schutz, zur Renaturierung und zur Wiederherstellung ökologisch wertvoller Moorgebiete.
- Weiterbildungsmaßnahmen bis zu einem Anteil von 20 Prozent der Investitionsverpflichtung, insbesondere zur Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie zum Umwelt- und Klimaschutz.
- Kundenprojekte, wenn sie vom Kunden eingereicht wurden oder aus einem Wettbewerb des Siegelnehmers hervorgegangen sind und die vorstehenden Förderkriterien sowie Themenbereiche vollständig erfüllen.
- Weitere, nicht ausdrücklich aufgeführte Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen oder Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energien, sofern sie eine konkrete und messbare CO_2-Einsparung bewirken und vorab durch den Siegelgeber geprüft und bestätigt wurden.

4.7.2 Umsetzung und Nachweis der Fördermittelverwendung

- Der Siegelnehmer hat die Investitionen vollständig und fristgerecht zu tätigen; an der Ermittlung der maßgeblichen Absatzmenge mitzuwirken und dem Siegelgeber alle erforderlichen Angaben und Nachweise vollständig, wahrheitsgemäß, nachvollziehbar und prüffähig innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen. Unklarheiten und fehlende Unterlagen sind fristgerecht zu beheben beziehungsweise nachzureichen. Pflichtverletzungen können nach dem Siegelnutzungsvertrag zum Entzug des Siegels führen. Die tatsächliche Absatzmenge in Tonnen ist jährlich zu melden. Investitionsnachweise können dabei vorgelegt oder für eine gebündelte spätere Nachweisführung angekündigt werden.
- Für den Nachweis der Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung können auch Rechnungen eines mit dem Siegelnehmer durch Mehrheitsbeteiligung verbundenen Mutter- oder Tochterunternehmens anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme dem Siegelnehmer eindeutig zugeordnet werden kann und Mittelverwendung, Konzernverhältnis sowie Erfüllung der Förderkriterien vollständig und prüffähig belegt sind. Dies gilt insbesondere, wenn regulatorische Entflechtungsvorgaben, etwa bei

Ladeinfrastruktur, einen unmittelbaren Rechnungsnachweis durch den Siegelnehmer ausschließen.

- Die Investitionsverpflichtung ist innerhalb von höchstens drei zusammenhängenden Lieferjahren jährlich oder kumuliert nachweisbar zu erfüllen; auch eine vollständige Investition der voraussichtlichen Gesamtsumme ab Produktstart ist zulässig. Eine Bündelung setzt für jedes einbezogene Lieferjahr den Nachweis BEITRAG+-konformer Emissionsgutschriften voraus. Abweichende Investitionszeiträume bedürfen der vorherigen Freigabe des Siegelgebers.
- Die getätigte Investitionssumme ist vorzugsweise durch Rechnungen, ein Wirtschaftsprüfertestat und/oder ein Geschäftsführertestat nachzuweisen. Spendenbescheinigungen werden nicht als Nachweis anerkannt.
- Der Siegelgeber prüft die Erfüllung der Investitionsverpflichtung im auf das jeweilige Lieferjahr folgenden Jahr; bei gebündelter Erfüllung erfolgt die Prüfung im Jahr nach Ablauf des Bündelungszeitraums.
- Die Reinvestitionsleistung ist durch einen Prüfungsnachweis gegenüber dem Siegelgeber zu belegen.

4.8 Zusatzoption REGIO WALD

REGIO WALD ist eine Zusatzoption und ergänzt das Siegelprodukt BEITRAG+ RE um die finanzielle Förderung regionaler, standortgerechter Baumpflanzungen und Waldentwicklungsmaßnahmen in Deutschland. Diese werden in Zusammenarbeit mit z. B. der Stiftung Unternehmen Wald oder anderen Vereinen und Stiftungen durch den Siegelgeber initiiert und durchgeführt. Eine Darstellung mit einem eigenen Siegel oder Siegelzusatz erfolgt nicht. Die Information über die Beteiligung an REGIO WALD erfolgt ausschließlich in Textform. Voraussetzung ist die vollständige Erfüllung der Anforderungen von BEITRAG+ RE. Die Mindestförderung für die Zusatzoption REGIO WALD beträgt 0,50 Euro je Tonne CO_2e je Berichtsjahr. Der vollständige Förderbetrag ist spätestens mit Beantragung des Siegels an den Siegelgeber zu entrichten.

Programmweites Ziel von REGIO WALD sind Baumpflanzungen und Waldentwicklungsmaßnahmen, die bestehende Wälder stabilisieren, geschädigte Flächen wiederbewalden und neue Waldflächen begründen sollen. Auszuwählen sind standortgerechte, regional geeignete und gegenüber Trockenheit, Stürmen, Schädlingen und weiteren Klimafolgen möglichst widerstandsfähige Baumarten. Geschädigte oder durch Borkenkäfer und ungeeignete Monokulturen gefährdete Bestände sollen durch artenreiche Mischpflanzungen ergänzt oder wiederbewaldet werden, um Biodiversität, Lebensraumfunktion und langfristige Resilienz zu stärken. Förderfähig sind die Ergänzung bestehender Bestände und die Begrünung neuer Waldflächen, beispielsweise widerstandsfähige Tannenbestände, standortgerechte Laubmischwälder oder Wiederbewaldungen mit geeigneten Baumarten wie Bergahorn und Lärche.

Der Siegelgeber dokumentiert für die im Rahmen von REGIO WALD geförderten Pflanzmaßnahmen mindestens den finanziellen Beitrag, den Pflanzort, die verwendeten Baumarten, den Pflanzumfang, den Zeitpunkt und die Durchführung.

Die Pflanzförderung stellt eine zusätzliche regionale Klimaschutzmaßnahme dar und wird nicht auf die dem Produkt rechnerisch gegenübergestellten Treibhausgasemissionen angerechnet; sie bewirkt insbesondere keine Vermeidung oder Reduktion dieser Emissionen.

5 Anforderungen an den Siegelnehmer

Die Teilnahme am Zertifizierungssystem setzt die erfolgreiche Zulassung gemäß den im Zertifizierungsverfahren festgelegten Anforderungen voraus. Diese beinhaltet eine Prüfung nach dem Grundsatz „Know Your Customer“ (KYC) und dient der Feststellung von Identität, Vertretungsberechtigung, Zuverlässigkeit und grundsätzlicher Eignung für das Zertifizierungssystem. Das erfolgreiche Zulassungsverfahren ersetzt jedoch weder die Produktprüfung noch den Nachweis der BEITRAG+-Kriterien.

Die Siegelbeantragung ist erst nach erfolgreichem Abschluss der Zulassungsprüfung möglich.

Die detaillierten Anforderungen und Inhalte sind der Systembeschreibung in der aktuellen Fassung zu entnehmen.

6 Anforderungen an den Siegelgeber

Der EE-Standard ist als Systeminhaber und Siegelgeber für die ordnungsgemäße, nachvollziehbare und diskriminierungsfreie Anwendung des Zertifizierungssystems verantwortlich. Die Verfahrens- und Prüfvorgaben sind in der Systembeschreibung geregelt.

Der Siegelgeber pflegt und entwickelt den Kriterienkatalog weiter. Er stellt sicher, dass die Kriterien sowie die zugehörigen Verfahrens- und Prüfvorgaben konsistent, nachvollziehbar und öffentlich zugänglich sind. Die Entwicklung und Fortschreibung erfolgen unter Einbeziehung fachkundiger Personen und Institutionen. Der Siegelgeber überprüft die Kriterien mindestens jährlich auf Aktualität und Sachgerechtigkeit und passt sie erforderlichenfalls an rechtliche, fachliche oder marktbezogene Entwicklungen an. Der Siegelgeber darf von den fachlichen Feststellungen der unabhängigen Prüfstelle nicht zugunsten des Antragstellers abweichen.

Abgrenzung zur unabhängigen Prüfung

Eine unabhängige Prüfstelle überwacht mindestens jährlich die Sachgerechtigkeit des Kriterienkatalogs sowie das Zertifizierungs- und Datenmanagementsystem einschließlich der ordnungsgemäßen Buchungen, Siegelvergabe und Überwachung. Prüfprozesse, einzureichende Dokumente und Folgen einer nicht bestandenen Prüfung sind in der Systembeschreibung festgelegt.

7 Datenmanagement und Nachweisführung

Der Siegelnehmer bzw. sein akkreditierter Dienstleister stellt dem Siegelgeber alle zur Beurteilung erforderlichen Daten und Nachweise vollständig, richtig und prüffähig bereit. Der Siegelgeber stellt diese wiederum der unabhängigen Prüfstelle zur Verfügung. Die Prozesse zur ordnungsgemäßen Daten- und Nachweisführung in einem entsprechenden Datenmanagementsystem sind in der Systembeschreibung dokumentiert.

Dazu ist die Einsicht in ein Datenmanagementsystem bereitzustellen, welches dem Siegelgeber und der unabhängigen Prüfstelle die vollständige Prüfung der Lieferkette ermöglicht. Das umfasst insbesondere nachfolgende Themen:

- Identität und Vertretungsberechtigung des Lieferanten;
- Nachvollziehbarkeit von Herkunft, Übertrag und registerbezogener Zuordnung der Emissionsgutschriften;
- Einhaltung der Anforderungen der jeweils zugrunde liegenden Registerstandards;
- lückenlose und spezifische Zuordnung der VER-Eigenschaften,
- ein dokumentiertes, nachvollziehbares und prüffähiges Datenmanagementsystem zur Verwaltung, Zuordnung, Lieferung und Nachweisführung der Emissionsgutschriften zur Erfüllung abgeschlossener Liefer- und Nachweisverpflichtungen.
- Das Datenmanagementsystem hat den aktuellen Software Standards zu entsprechen.
- Das Datenmanagementsystem muss jährlich von einer unabhängigen Prüfstelle testiert werden und der Prüfnachweis beim Siegelgeber eingereicht werden. Die unabhängige Prüfstelle testiert insbesondere die Prozesskette vom Einkauf bis zur Auslieferung und Entwertung.

7.1 Datenerfassung

Für die Beantragung, laufende Überwachung und Rezertifizierung sind vom Siegelnehmer mindestens die nachfolgenden Angaben und Nachweise vollständig, aktuell und prüffähig zur Verfügung zu stellen:

- Stammdaten des Siegelnehmers und des Zertifizierungsgegenstands, insbesondere Firma, Anschrift, vertretungsberechtigte und fachlich verantwortliche Personen, Berichtszeitraum, beantragtes Siegelprodukt und gegebenenfalls genutzte Erweiterungen;
- Beschreibung des definierten Zertifizierungsgegenstands gemäß Kapitel 2.9;
- Nachweise über die prognosebasierte Beschaffung kriterienkonformer Emissionsgutschriften, insbesondere Standard, Projektname und Projektkennung, Projekttyp, Gastgeberstaat, Methodik, Vintage, Register, Kontoinhaber, Menge und Erwerbszeitpunkt;
- Prüf- und Registerunterlagen zu den zugrunde liegenden Projekten und Emissionsgutschriften;
- Nachweise über die ordnungsgemäße und fristgerechte Stilllegung, insbesondere Stilllegungsbestätigung, Stilllegungsdatum, stillgelegte Menge, eindeutige Kennzeichnung der Einheiten, Stilllegungszweck und Begünstigter sowie Zuordnung zum jeweiligen Siegelnehmer, Produkt und Berichtszeitraum;
- bei Zertifizierungen mit festen Bezugsgrößen gemäß Kapitel 4.1.2 Absatz-, Verbrauchs- oder Aktivitätsdaten zum abgeschlossenen Zertifizierungszeitraum;
- bei einer Unterdeckung an Emissionsgutschriften Nachweise über die fristgerechte Korrekturbeschaffung und Stilllegung zusätzlicher kriterienkonformer Emissionsgutschriften;
- bei Nutzung von BEITRAG+ RE oder BEITRAG+ RE REGIO WALD sämtliche Angaben und Belege zu den zusätzlichen Förder- und Investitionsverpflichtungen, insbesondere Berechnungsgrundlage, Auswahl und Eignung der Maßnahmen, regionale Zuordnung,

Zahlungs- beziehungsweise Investitionsnachweise, Umsetzungsstatus und gegebenenfalls genehmigte Bündelungszeiträume.

7.2 Belege

Als Belege gelten alle Unterlagen, die zertifizierungsrelevante Angaben und Vorgänge objektiv und überprüfbar nachweisen, insbesondere Verträge, Rechnungen, Buchungs- und Zahlungsnachweise, Absatz- und Verbrauchsauswertungen, Berechnungsunterlagen, Testate, Projekt- und Registerdokumente, Stilllegungsbestätigungen sowie Nachweise zusätzlicher Förder- oder Investitionsmaßnahmen.

Belege müssen vollständig, lesbar, unverändert und eindeutig dem Siegelnehmer, Produkt, Berichtszeitraum und Vorgang zugeordnet sein. Elektronische Belege sind zulässig, wenn Herkunft, Integrität und dauerhafte Verfügbarkeit gewährleistet sind.

Der Siegelgeber und die unabhängige Prüfstelle können bei Unklarheiten ergänzende Unterlagen oder Bestätigungen anfordern; allein nicht prüfbare Eigenerklärungen reichen als Nachweis nicht aus, sofern dieser Kriterienkatalog nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

8 Audit- und Zertifizierungsverfahren

Die Systembeschreibung dokumentiert das Audit- und Zertifizierungsverfahren im Detail. Dabei werden im Grundsatz die folgenden Prüfungen notwendig:

8.1 Erstprüfung

Vor der erstmaligen Siegelvergabe werden Zertifizierungsgegenstand, Berechnungs- und Beschaffungsgrundlagen, eingereichte Daten und Nachweise sowie die Eignung des Datenmanagements und der Prüfpfade auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Das Siegel darf erst nach Erfüllung aller Anforderungen und Behebung etwaiger Abweichungen vergeben werden.

8.2 Jährliche Überwachung

Im Rahmen der jährlichen Überwachung prüft die unabhängige Prüfstelle insbesondere die vollständige Erfassung aller relevanten Daten, Belege, Prüfhandlungen, Freigaben und Entscheidungen im lizenzierten Datenmanagement-System sowie deren Übereinstimmung mit diesem Kriterienkatalog. Grundlage sind die hinterlegten Unterlagen und Prüfpfade, risikoorientierte Stichproben und erforderlichenfalls ergänzende Auskünfte.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Siegelnutzung fortbestehen und die Anforderungen dieses Kriterienkatalogs im jeweiligen Berichtszeitraum eingehalten wurden. Hierzu werden insbesondere die aktualisierten Absatz- oder Verbrauchsdaten, Beschaffungs- und Stilllegungsnachweise, Änderungen am Zertifizierungsgegenstand sowie die Umsetzung vorausgegangener Korrekturmaßnahmen bewertet.

Bei Zertifizierungen mit festen Bezugsgrößen gemäß Kapitel 4.1.2 werden folgende Grundsätze zur Rezertifizierung angewendet:

Unterdeckung: Übersteigt die bei der Folgeverifizierung endgültig festgestellte Emissionsmenge die Menge der stillgelegten Emissionsgutschriften, ist die Differenz fristgerecht durch zusätzliche, nach diesem Kriterienkatalog zulässige Emissionsgutschriften auszugleichen.

Überschuss: Übersteigt die Menge der stillgelegten Emissionsgutschriften die endgültig festgestellte Emissionsmenge, darf der Überschuss weder auf einen späteren Berichtszeitraum übertragen noch bei einer späteren Verifizierung angerechnet werden.

8.3 Abschlussprüfung

Bei Beendigung des Siegelnutzungsverhältnisses oder Entzug der Nutzungsberechtigung ist eine abschließende Prüfung durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen und dem zertifizierten Zeitraum zuzuordnenden Verpflichtungen vollständig ermittelt und dokumentiert, die zugrunde gelegten Daten abschließend erfasst und die erforderlichen Emissionsgutschriften ordnungsgemäß und fristgerecht beschafft und stillgelegt wurden. Noch ausstehende Nachweise, Korrekturbeschaffungen und Stilllegungen bleiben auch nach Beendigung des Siegelnutzungsverhältnisses geschuldet.

8.4 Stichprobenprüfungen

Die unabhängige Prüfstelle führt ergänzend risikoorientierte oder anlassbezogene Stichprobenprüfungen durch. Dabei können einzelne Datensätze, Berechnungen, Belege, Registereinträge, Kommunikationsunterlagen oder sonstige zertifizierungsrelevante Vorgänge vertieft geprüft und zusätzliche Auskünfte oder Nachweise angefordert werden.

8.5 Sanktionen bei Verstößen

Abweichungen werden nach Art, Schwere, Dauer und Wiederholung bewertet. Der Siegelgeber legt angemessene Korrekturmaßnahmen, Nachweise und Fristen fest und überprüft deren Umsetzung. Bis zur wirksamen Behebung kann die Siegelnutzung eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Bleibt eine wesentliche Abweichung unbehandelt oder tritt sie wiederholt auf, kann die Siegelnutzungsberechtigung nach dem Verfahren gemäß Kapitel 9 entzogen werden.

8.6 Beschwerden und Hinweise

Verbraucher, Marktteilnehmer, Siegelnehmer und sonstige Dritte können Beschwerden sowie Hinweise auf eine unzulässige, irreführende oder missbräuchliche Siegelverwendung einreichen.

Der Siegelgeber prüft die Meldungen unverzüglich und kann die unabhängige Prüfstelle mit einer anlassbezogenen Prüfung beauftragen. Bei begründetem Verdacht auf eine erhebliche Irreführung ist die beanstandete Kommunikation bis zur Klärung auszusetzen oder vorläufig zu korrigieren. Bestätigte Verstöße sind unverzüglich zu beheben.

9 Siegelvergabe und Siegelentzug

Über die Vergabe und den Entzug der Siegelnutzungsberechtigung entscheidet der Siegelgeber nach standardisierten, objektiven und in der Systembeschreibung festgelegten Verfahrensregeln. Die unabhängige Prüfstelle überwacht die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regeln.

Der Siegelgeber trifft die formale Entscheidung über Erteilung, Verlängerung, Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Siegelnutzungsberechtigung. Dabei ist für jede Entscheidung eine fachliche Bewertung der Kriterienkonformität vorausgesetzt. Sie hat entsprechend den Vorgaben der unabhängigen Prüfstelle zu erfolgen. Im Einzelfall kann der Siegelgeber hierzu die unabhängige Prüfstelle zur Unterstützung konsultieren.

10 Kommunikationsanforderungen

Die vollumfänglichen Anforderungen an die Verwendung des Siegels sowie die Überwachung der Siegelnutzung ergeben sich ergänzend aus der Systembeschreibung und den Siegelnutzungsbedingungen und Richtlinien. Insbesondere zu beachten ist:

Emissionsgutschriften und das BEITRAG+-Siegel dürfen ausschließlich zur Kommunikation eines nach diesem Kriterienkatalog überprüften finanziellen Beitrags zum Bau und/oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verwendet werden.

Diese Aussagen und Darstellungen zu BEITRAG+ müssen richtig, klar, verständlich, aktuell und nachvollziehbar sein. Das Siegel darf nur für den freigegebenen Siegelnehmer, Zertifizierungsgegenstand, die jeweilige Siegelvariante und den gültigen Zeitraum verwendet werden. Eine Übertragung auf andere Produkte, Unternehmen, Standorte, Zeiträume oder Dritte bedarf der vorherigen Freigabe des Siegelgebers.

Folgende Informationen sind unmittelbar oder über eine leicht zugängliche Fundstelle bereitzustellen:

- Zertifizierungsgegenstand und -zeitraum sowie die konkrete Aussage des Siegels;
- Kriterienkatalog einschließlich Versionsstand, Prüfstelle, Prüfdatum und aktueller Zertifizierungsstatus;
- Art, Menge, Standard und Projekt der eingesetzten Emissionsgutschriften;
- wesentliche Einschränkungen und Grenzen der Siegelaussage.

Unzulässig sind Aussagen, die eine Emissionsfreiheit, Klimaneutralität, Klimapositivität oder vergleichbare Umweltwirkungen nahelegen. Ergänzende verbindliche Vorgaben können im Siegelnutzungsvertrag oder seinen Anlagen geregelt werden.

Der Siegelgeber stellt lediglich das Siegel und verfügbare sachliche Hintergrundinformationen bereit. Für Aussage, Gestaltung, Platzierung, Aktualität und rechtliche Zulässigkeit der Kommunikation bleibt der Siegelnehmer verantwortlich. Vorlagen und Textbausteine des Siegelgebers sind weder Rechtsberatung noch Freigabe der konkreten Verwendung.

11 Fragen und Hinweise zum Kriterienkatalog

Dieser Kriterienkatalog soll die Anforderungen des EE-Standards transparent, nachvollziehbar und prüffähig darstellen. Fragen, Hinweise oder Anmerkungen zum Kriterienkatalog können jederzeit direkt an den EE-Standard gerichtet werden; hierfür stehen die nachfolgend angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Erneuerbare Energien-Standard (EE-Standard) für erneuerbare Energielösungen
Vertreten durch KlimaInvest Green Concepts GmbH
Amerigo-Vespucci-Platz 2
20457 Hamburg
kontakt@ee-standard.de